

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Psychologie, M.Sc.  
Hochschule: Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr  
Hamburg  
Standort: Hamburg  
Datum: 26.06.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des kontinuierlichen Studiengang-Monitorings eine Evaluation der Lehrveranstaltungen verbindlich erfolgt und - wenn erforderlich - entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Die Beteiligten müssen zudem über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. (§ 14 StudakkVO)

Auflage 2: Das Verfahren der Zuteilung zu den gewählten fachlichen Schwerpunkten muss den Studierenden transparent gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 StudakkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, weitert aber den Vorschlag der Gutachtergruppe aus, so dass der Akkreditierungsrat hier eine abweichende Entscheidung sieht.

## I. Auflagen

### Auflage 1: Studienerfolg (§ 14 StudakkVO)

Die Gutachtergruppe stellt im Akkreditierungsbericht auf S. 39ff. einen Mangel bzgl. § 14 StudakkVO fest und schlägt folgende Auflage vor:

"Die Evaluationsordnung ist zu aktualisieren. Dabei ist sicherzustellen, dass in den Lehrveranstaltungsevaluationen der Qualitätskreis unter Berücksichtigung aller Beteiligten flächendeckend geschlossen wird." (§ 14 StudakkVO)

Der Akkreditierungsrat schließt sich dieser Forderung mit Nachdruck an; alle Beteiligten müssen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen - unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange - informiert werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt zudem, "konsequent alle Lehrveranstaltungen, auch solche, die bereits langjährig im Curriculum etabliert sind, regelmäßig zu evaluieren." (vgl. Akkreditierungsbericht S. 40) Der Akkreditierungsrat schließt sich der Auffassung an, dass "[n]ur eine vollständige regelmäßige Evaluation aller Studieninhalte [...] einen umfassenden Sachstand generieren [kann], der notwendig ist, um eine konsequente Weiterentwicklung des Curriculums im Ganzen zu ermöglichen." (ebd) Der Akkreditierungsrat hält diesen Mangel für auflagenrelevant und passt daher die Auflage an.

Laut Akkreditierungsbericht S. 40 hat die Hochschule angegeben, dass sich die Evaluationsordnung in Überarbeitung befindet. Der Akkreditierungsrat begrüßt dies, die Hochschule wird aber gebeten, die überarbeitete Evaluationsordnung spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung vorzulegen.

### Auflage 2: Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb (§ 12 Abs. 5 StudakkVO)

Auf S. 26 Akkreditierungsbericht stellt das Gutachtergremium fest, dass das Verfahren zur Zuteilung zu den Schwerpunkten nicht transparent geregelt ist. Die Studierenden gäben eine Präferenz an; falls Ungleichgewicht zwischen den Schwerpunkten bestehe, erfolge die Zuweisung durch das Losverfahren.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Gutachtergruppe an und stellt dazu Folgendes fest:

Ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakkVO ist ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakkVO insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhalte. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass das Verfahren der Zuteilung verbindlich und transparent dokumentiert ist. Der Akkreditierungsrat begrüßt die Bestreben der Hochschule zur Erhöhung der Transparenz (Informationsveranstaltung; Änderung von Modulhandbuch und Webseite) und schließt sich dem Auflagevorschlag des Gutachtergremiums an. Die Umsetzung

der Auflage gemäß § 12 Abs. 5 StudakkVO ist spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung anzugezeigen.

## B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu den avisierten Auflagen.

### Zu Auflage 1 der vorläufigen Analyse und Bewertung

Die Hochschule nimmt Stellung zu Auflage 1, widerspricht dieser aber nicht. Daher erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage.

### Zu Auflage 2 der vorläufigen Analyse und Bewertung

Die Hochschule nimmt Stellung zu Auflage 2 und legt eine "Bulletin-Mail der Fakultätsplanung an alle Studierenden des betroffenen Jahrgangs" als Anlage (Anlage 3) vor, in dem das Verfahren zur Zuteilung zu den Schwerpunkten erläutert wird. Daraus geht auch hervor, dass diese an alle Studierenden des betroffenen Jahrgangs gesendet wird. In der Stellungnahme legt die Hochschule dar, dass das Verfahren zur Zuteilung zu den Schwerpunkten jährlich im November im Rahmen einer Informationsveranstaltung zum Übergang von Bachelor- zu Masterstudiengängen erläutert werde. Der Akkreditierungsrat begrüßt die Bulletin-Mail und die Informationsveranstaltung ebenso wie die zusätzlichen avisierten Maßnahmen (Ergänzung auf der Internetseite, Änderung des Modulhandbuchs) und bittet die Hochschule, diese im Rahmen der Auflagenerfüllung anzugezeigen. Die Auflage wird erteilt.

